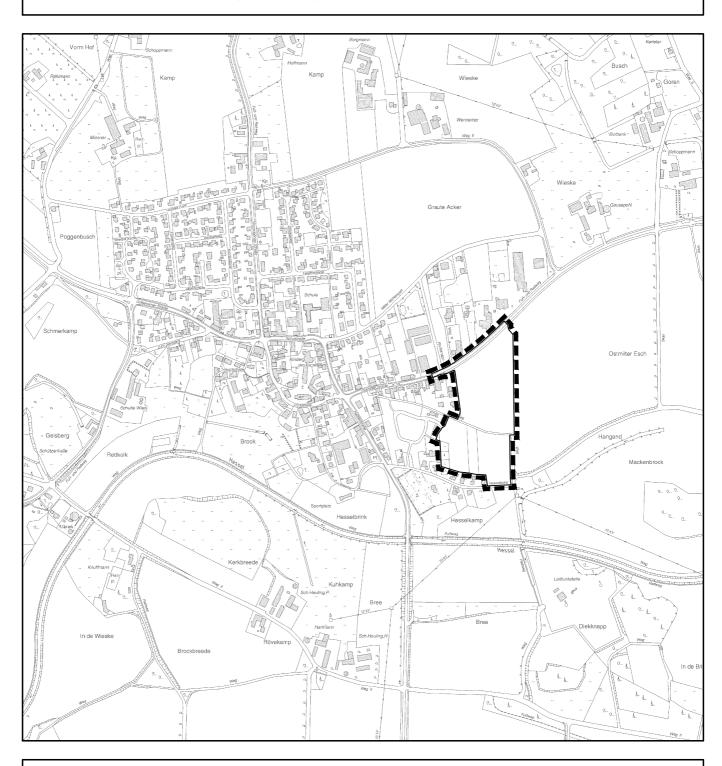


Stadt Warendorf

Bebauungsplan Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte"

Begründung



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1 49086 Osnabrück Telefon (0541) 1819 - 0 Telefax (0541) 1819 - 111





Stadt Warendorf Bebauungsplan Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte"

Begründung

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1 49086 Osnabrück Telefon (0541) 1819-0 Telefax (0541) 1819-111 E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Fe/Nu-17081011-33 / 13.01.2023



Inhalt:

l:Begrü	indung zum Bauleitplan	.4
1. <i>A</i>	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	.4
2. F	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren	.4
3. [Parstellungen des Flächennutzungsplanes	. 3
4. <i>A</i>	Ausgangssituation	.6
5. F	Planungskonzeption	.6
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5	5.1.1 Gewerbegebiete	. 7
5	5.1.2 Allgemeine Wohngebiete	8
6. E	rschließung	و.
6.1	Verkehrserschließung	9
6.2	Ver- und Entsorgung	I C
7. Ċ	Ökologie / Begrünung	l 1
8.	Immissionsschutz	12
9. [Denkmalschutz / Denkmalpflege	12
10.Plar	nverwirklichung / Bodenordnung	13
11. F	ilächenbilanz	13
12.	Gestaltung	13
13. Üb	erflutungsschutz	14
II. U	Jmweltbericht	16
1. E	inleitung	16
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	16
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	16
2. E	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenariound eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei	0)
_	Nichtdurchführung der Planung	
2	2.1.1 Fläche / Boden	17



	2.	.1.2 Gewässe	er / Grundwasser	23
	2.	.1.3 Klima / L	ufthygiene	23
	2.	.1.4 Arten / L	.ebensgemeinschaften	24
	2.	.1.5 Orts- / La	andschaftsbild	24
	2.	.1.6 Mensch	/ Gesundheit	25
	2.	.1.7 Kulturgü	iter / sonstige Sachgüter	25
	2.	.1.8 Wechsel	wirkungen	26
	2.2	Prognose ü	ber die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26
	2.	.2.1 Fläche /	Boden	26
	2.	.2.2 Gewässe	er / Grundwasser	26
	2.	.2.3 Klima / L	ufthygiene	27
	2.	.2.4 Arten / L	.ebensgemeinschaften	27
	2.	.2.5 Orts- / La	andschaftsbild	27
	2.	.2.6 Mensch	/ Gesundheit	27
	2.	.2.7 Kulturgü	iter / sonstige Sachgüter	28
	2.	.2.8 Wechsel	wirkungen	28
	2.3		ng der geplanten Maßnahmen sowie gegebenenfalls geplante Ingsmaßnahmen	28
	2.	.3.1 Vermeid	lungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	28
	2.	.3.2 Eingriffs	- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	
		2.3.2.1	Eingriffsflächenwert Bestand	
		2.3.2.2 2.3.2.3	Kompensationswert Neuanlage	
	2		Kompensationsergebnischungsmaßnahmen	
	2.4		kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	
	2.4		ng der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchs	
	2.3		ig der emeblichen nachteiligen Auswirkungen nach g 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchs	,
3.	Zusät	tzliche Angal	oen	37
	3.1	Beschreibur	ng der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	37
	3.2		ng der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirku ührung des Bauleitplans auf die Umwelt	_
	3.3	Allgemein v	verständliche Zusammenfassung	38
	3.4	Referenzlist	e der Quellen	38

Anhang: Abstandsliste 2007 Biotoptypenkarten



I:Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Warendorf hat am 16.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Eine entsprechende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Mit der vorliegenden Planung wird das Ziel verfolgt, im Warendorfer Ortsteil Milte, östlich der Ortslage und südlich der K 18 (Ostmilter Straße), Wohnbauland und gewerbliche Bauflächen für den ortsteilansässigen Bedarf planungsrechtlich vorzubereiten. Damit werden bei der Bebauungsplanaufstellung insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) sowie die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Der räumliche Geltungsbereich in der Gemarkung Milte, Flur 601, ist in der zugehörigen Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt und im Deckblatt der Begründung dargestellt. Er umfasst ca. 6,03 ha und liegt südlich der Ostmilter Straße und nördlich der Straße "Hesselbrink". Planungsgrundlage bildet die Liegenschaftskarte vom 30.06.2017.

An das Plangebiet grenzen im Nordwesten und Norden die Bebauungspläne Nr. 5.68 "Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost" und dessen 1. Änderung und Erweiterung (Gewerbegebiete, Industriegebiete, Dorfgebiete) sowie im Westen der Bebauungsplan Nr. 5.05 "Königstal" (Allgemeine Wohngebiete, Mischgebiete) unmittelbar an. Südlich der Straße Hesselbrink befindet sich ebenfalls ein Teilbereich des B-Planes Nr. 5.05 (u.a. Regenrückhaltebecken).

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis / Verfahren

Die Stadt Warendorf hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Sie beabsichtigt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbauland und gewerbliche Bauflächen östlich des Ortsteils Milte, südlich der K 18.

Die Stadt Warendorf gab 2014 ein Gutachten zur Wohnungsmarktentwicklung als Grundlage einer Wohnbaulandstrategie für das Stadtgebiet in Auftrag, wodurch der Wohnungsbaubedarf für die Gesamtstadt und einzelne Siedlungsbereiche ermittelt wurde. Das Wohnungsmarktgutachten¹ kommt zu dem Ergebnis, dass im Ortsteil Milte insgesamt in den nächsten Jahren ein ortsteileigener Bedarf an 27 Wohneinheiten besteht.

_

¹ Schulten Stadt- und Regionalentwicklung: Wohnungsmarktentwicklung in Warendorf, Dortmund, Februar 2015



Aufgrund der weiterhin angespannten Wohnungsmarktsituation besteht nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf, um potenziellen Abwanderungen, auch über die Stadtgrenzen hinaus, entgegenzuwirken.

Um der Nachfrage nach erschlossenem neuem Wohnbauland bzw. dem ortsteileigenen Bedarf gerecht zu werden, ist es notwendig, die Siedlungsfläche des Ortsteils maßvoll zu erweitern. Hierzu bietet sich eine Erweiterung des Baugebietes "Königstal" (Bebauungsplan Nr. 5.05) in Richtung Osten entsprechend der o.a. Bedarfslage an.

Neben der Schaffung von zusätzlichem Wohnbauland hat eine Bedarfsabfrage ergeben, dass die Gewerbetreibenden im Ortsteil Milte Erweiterungsflächen für ihre Betriebe benötigen. Aufgrund der Nichtverfügbarkeit sonstiger gewerblicher Flächenreserven und des aktuellen Bedarfs an Gewerbeflächen soll das bestehende Gewerbegebiet im Bereich der Ostmilter Straße erweitert werden. Die zusätzliche Baufläche soll der aktuellen gewerblichen Eigenentwicklung des Ortsteils Milte gerecht werden.

Da die zusätzlichen Wohn- und Gewerbegebiete im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodenordnung zu gewährleisten. Dieser Bauleitplan soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorbereiten und in den Grundzügen darstellen. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Warendorf ist seit dem 24.09.2010 wirksam.

Die dargelegten Planungsabsichten korrespondieren nicht mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes (Flächen für die Landwirtschaft), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Stadt Warendorf beabsichtigt daher parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Verfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die sich neu ergebende Art der Bodennutzung wird entsprechend den Grundzügen der Planung insbesondere als "Wohnbauflächen" und "Gewerbliche Bauflächen" gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO dargestellt. Gleichzeitig wird die Lage des Spielplatzes angepasst und ein Regenrückhaltestandort integriert. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung ist somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird gefolgt.



4. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der Planung befindet sich östlich des Kerns des Warendorfer Ortsteils Milte, südlich der Ostmilter Straße (K 18) und nördlich der Straße "Hesselbrink". Er liegt mit Ausnahme eines kleinen südwestlichen Teilbereiches nahezu vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Warendorf-Milte.

Innerhalb des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes 2010 der Stadt Warendorf ist der Geltungsbereich großflächig als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Süden liegt ein Spielplatz. Das nähere Umfeld enthält im Norden und Nordwesten "Gewerbliche Bauflächen" (Gewerbegebiet Milte Ost), im Osten und teilweise im Südosten "Flächen für die Landwirtschaft", im Süden und im Westen "Wohnbauflächen" (Baugebiet Königstal I). Die verkehrliche Erschließung erfolgt bisher einerseits über die K 18, die als "Hauptverkehrsstraße" dargestellt ist und andererseits über das bereits realisierte Baugebiet "Königstal I" bzw. über die Straße Hesselbrink. Innerhalb des Plangebietes gibt es mit Ausnahme eines mittig verlaufenden Wirtschaftsweges keine weitere innere Erschließung. Im Osten verläuft eine unterirdische 10 kV Versorgungsleitung.

Das Plangebiet selbst war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im Juni 2017 landwirtschaftlich genutzt und mit Mais und Kartoffeln bestanden. Es wird durch den Wirtschaftsweg in einen Nord- und einen Südteil gespalten und liegt in einem topografisch bewegten Gelände. Das Gelände fällt innerhalb des Plangebietes in süd-, südwestlicher Richtung ab. Im Norden zur K 18 liegen die Höhen bei ca. 58 m und im südlichen Planbereich bei ca. 56,5 – 57 m über Normalhöhennull (NHN). Der lokale Hochpunkt liegt im Nordwesten bei ca. 59,3 m und der lokale Tiefpunkt bei ca. 56 m unmittelbar südlich des Wirtschaftsweges. Das Wohngebiet "Königstall" besteht vorwiegend aus einer Einzel- und Doppelhausbebauung und schließt unmittelbar westlich an. Im nördlich gelegenen Gewerbegebiet sind u.a. Betriebe des Nahrungsmittelgewerbes, des Landmaschinenhandels sowie kleinere Speditionen ansässig. Altlastverdächtige Flächen oder Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind ebenso nicht erforderlich, da keine in den Luftbildern erkennbare Belastung vorliegt.²

5. Planungskonzeption

Zur Schaffung von Wohnbauland und gewerblichen Bauflächen im Warendorfer Ortsteil Milte wird der Bebauungsplan Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" aufgestellt. Die siedlungsstrukturelle Entwicklung orientiert sich dabei am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden. Die ausgewiesenen Flächen und Baugebiete sind auf den tatsächlichen Bedarf, der sich aus konkreten Bauanfragen und dem Wohnungsmarktgutachten ergibt, ausgerichtet und gehen nicht darüber hinaus. Die vorhandenen Siedlungsstrukturen sollen auf Basis vergangener Planungen zur Ortserweiterung behutsam weiterentwickelt werden und den Ortsteil am östlichen Rand abrunden. Dabei soll auch der

6

² Bezirksregierung Arnsberg – Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen – Lippe: Stellungnahmen der Luftbildauswertung vom 21.09.2015 und 25.08.2017



Bedarf an Wohnraum, der den Kriterien der sozialen Wohnraumförderung entspricht, berücksichtigt werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Stadt Warendorf verfolgt das städtebauliche Ziel, Planungsrecht zur Deckung des ortsteileigenen Bedarfes von Milte an Wohnbauland und gewerblichen Bauflächen zu schaffen. In diesem Zusammenhang werden im Norden "Gewerbegebiete" und im Süden "Allgemeine Wohngebiete" planungsrechtlich festgesetzt und vorhandene Nutzungsstrukturen fortgeführt.

5.1.1 Gewerbegebiete

Art der baulichen Nutzung

Um ein verträgliches Nebeneinander der Baugebiete zu gewährleisten, erfolgt bei den zulässigen Nutzungen eine Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften (§ 1 Abs. 4 BauNVO). Aus Immissionsschutzgründen erfolgt eine Einschränkung der zulässigen Betriebe nach der Abstandsliste 2007³. Im Sinne einer größeren Flexibilität soll es jedoch Gewerbetreibenden ermöglicht werden, diese Mindestabstände zu unterschreiten, wenn sie durch besondere Maßnahmen den notwendigen Immissionsschutz sicherstellen. Damit werden die Abstandsregelungen angesichts der vorhandenen Rahmenbedingungen maximal ausgenutzt. Die Schaffung von Ansiedlungsmöglichkeiten für Betriebe mit höheren Abstandsanforderungen ist im weiteren Stadtgebiet zu prüfen. Denkbar wäre z.B. das Plangebiet Nr. 2.34 aus dem Jahr 1973, welches keine Gliederung nach Abstandserlass aufweist. Um die gewerblichen Nutzungen durch Betriebswohnungen nicht übermäßig einzuschränken und um die Flächen für den tatsächlichen Gewerbebedarf vorzuhalten, werden die Ausnahmen Nr. 1 und 3 nach § 8 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus sind eigenständige Einzelhandelsbetriebe, die nicht als Annexhandel zu einem Produktions- oder Handwerksbetrieb fungieren, unzulässig, da es angesichts des Mangels an Gewerbeflächen in Milte städtebauliches Ziel ist, das Gewerbegebiet für örtliches produzierendes / verarbeitendes Gewerbe und Handwerk sowie andere gewerbegebietstypische Nutzungen vorzuhalten. Gleichzeitig wird erreicht, dass der Einzelhandel nicht am Ortsrand, sondern näher am Ortskern angeordnet wird, um diese Strukturen zu attraktivieren sowie durch kürzere Wege das Verkehrsaufkommen zu verringern.

7

³ Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsamen Abstände (Abstandserlass) – RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V3 – 8804.25.1 v. 06.06.2007



Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) und Geschossigkeit (Z = Vollgeschosse) und orientiert sich im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden an den Obergrenzen der Baunutzungsverordnung. Damit wird eine optimale Nutzung des Plangebietes ermöglicht. Bei maximal zwei Vollgeschossen beträgt die Grundflächenzahl 0,8 sowie die Geschossflächenzahl 1,6. Die Bauhöhe reglementiert sich durch die festgesetzte maximale Gebäudehöhe, die sich aus den üblichen Höhen im Stadtgebiet vorhandener Gewerbegebiete ableitet.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Als Bauweise wird die "offene Bauweise" festgesetzt. Demnach sind die Abstandsflächen einzuhalten. Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine Überschreitung von 50,00 m Baukörperlänge allgemein zulässig. Somit werden die in Gewerbegebieten üblichen Gebäudehallen ermöglicht.

Im Hinblick auf die Ausnutzbarkeit der Grundstücksflächen sollen Beschränkungen lediglich dahingehend vorgenommen werden, dass die eingezeichneten Baugrenzen einen Abstand von 3,0 m zum Rand der Gewerbegebietsflächen erhalten.

Die nicht überbauten Flächen sind gemäß § 9 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen, oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

5.1.2 Allgemeine Wohngebiete

Art der baulichen Nutzung

Die Stadt Warendorf beabsichtigt, die in den umliegenden Baugebieten bereits realisierten Strukturen der Einfamilienhausbauweise homogen weiterzuentwickeln. Die "Allgemeine Wohngebiete" dienen vorwiegend dem Wohnen und der Deckung des ortsansässigen Bedarfes an Wohnbauland. Aus diesem Grund werden alle gemäß BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung bestimmt sich im Wesentlichen aus den Komponenten Grundflächenzahl (GRZ) und Geschossigkeit (Z=Vollgeschosse) und orientiert sich hierbei an den Festsetzungen des benachbarten Planes Nr.5.05 und somit der ortstypischen Bebauung. Bei maximal zwei Vollgeschossen beträgt die zulässige Grundflächenzahl 0,4. Das Bauvolumen regelt sich zudem durch die festgesetzten Gebäude- und Traufhöhen. Damit sollen starke Höhenschwankungen vermieden werden (optische Eingeschossigkeit). Um die Anzahl neuer Wohnbaugrundstücke nicht durch sehr große Einzelgrundstücke (z.B. durch Flächenzusammenlegung) zu reduzieren, wird eine Flächenobergrenze vorgegeben. Diese liegt deutlich über der Durchschnittsgröße der Baugrundstücke, aber verhindert an dieser Stelle uneingepasste Anwesen.



Eine vergrößerte Grundstücksfläche wird nur für soziale Nutzungen (z. B. Kindertageseinrichtung) ermöglicht, da diese i. d. R. einen erhöhten Platzbedarf haben. Das Maß der baulichen Nutzung wird darüber hinaus durch die Obergrenze der Anzahl der Wohneinheiten auf ein Maß begrenzt, das dem Umfeld angepasst ist. Nur in dem Bereich, welcher für die Errichtung von Wohnungen nach den Kriterien des geförderten, sozialen Wohnungsbaus vorgesehen ist (WA1), wird eine höhere Dichte zugelassen, um eine wirtschaftliche Bebauung zu ermöglichen.

Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche

Für die WA 2 und WA 3-Gebiete erfolgt eine Beschränkung auf Einzel- und Doppelhäuser, was dem ortstypischen Siedlungsbild und einer lockeren, nicht verdichteten Bebauung am dörflichen Ortsrand Miltes entspricht. Um die bauliche Verdichtung zu reglementieren und einen einheitlichen Charakter zu erhalten, wird die Anzahl der Wohneinheiten (WE) pro Wohngebäude auf max. 2 WE begrenzt. Am östlichen Wohngebietseingang wird mit dem WA 1-Gebiet ein Bereich vorgesehen, der eine höhere wohnbauliche Dichte bis zu 6 WE zulässt und damit kostengünstigen Mehrfamilienhausbau ermöglicht. Dafür ist auch eine zwingende Zweigeschossigkeit festgesetzt, um eine intensive Ausnutzung zu gewährleisten.

Die Baugrenzen orientieren sich am festgelegten Abstand zu den Verkehrsflächen sowie zu den Außengrenzen und ermöglichen den Bauherren individuelle Spielräume. Darüber hinaus orientieren sie sich am angrenzenden baulichen Bestand und hält im Bereich des Pflanzgebotes einen ausreichenden Abstand ein.

6.Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über das bestehende öffentliche Verkehrsnetz (Ostmilter Straße K 18) gewährleistet. Nach Westen besteht eine Verbindung zur L 830 und zum Ortszentrum sowie in Richtung Osten nach Sassenberg. Des Weiteren besteht auf der Nordseite der K 18 ein straßenbegleitender Radweg nach Osten.

Eine verkehrliche Erreichbarkeit ist somit in ausreichendem Maße gewährleistet. Die innere Gebietserschließung wurde bereits im Bebauungsplan Nr. 5.05 "Königstal" in die langfristige Konzeption des Gesamtgebietes einbezogen. Demnach ist in südlicher Richtung eine Sammelstraße von der K 18 östlich des benachbarten Bebauungsplans Nr. 5.68 (1. Änderung und Erweiterung) geplant. Die in diesem Bauleitplan bereits vorgesehenen Teilstücke für die Erschließung des Baugebietes werden jedoch nicht in Anspruch genommen, da die Erschließung von der östlichen Gebietsseite aus erfolgt. Von der neuen Sammelstraße können Teile der "Gewerbegebiete" erschlossen werden. Innerhalb des Gewerbegebietes ist eine zusätzliche Stichstraße mit Wendeanlage vorgesehen. Vereinzelte Zufahrten von der K 18 sind ebenso möglich, da der Planbereich innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Die gewählten Breiten der inneren Erschließung des neuen Wohngebietes entsprechen unter anderen dem Endausbau des Baugebietes Königstal I. Der zwischen den Baugebieten vorhandene Wirtschaftsweg soll in seiner Funktion erhalten bleiben und wird als "Fuß und Radweg" festgesetzt.



Mit der neuen Erschließung und der Realisierung des 2. Bauabschnittes "Königstal" soll der Gesamtverkehr des Baugebietes "Königstal I" zur Ostmilter Straße geführt und die bislang bestehende Zufahrt vom Hesselbrink zu einem Fuß-/ Radweg umgewidmet werden⁴.

Darüber hinaus ist auf der Südseite der Ostmilter Straße (K 18) für das neue Gewerbegebiet die Anlage eines Fuß- und Radweges vorgesehen, weshalb ein Abschnitt der K 18 in den Plangeltungsbereich einbezogen wurde. Zur Fortführung des Radverkehrs in Richtung Sassenberg wird hierbei die Anordnung einer Querungshilfe in der K 18 notwendig, um auf den auf der Straßennordseite verlaufenden Zwei-Richtungs-Radweg zu gelangen. Die Radwegeverbindung Milte-Sassenberg gehört zum Velorouten-Netz des Kreises Warendorf. Zugleich trägt die Querungshilfe zur Geschwindigkeitsreduzierung im Ortseingangsbereich bei.

Eine Fuß- / Radwegeverbindung im östlichen Plangeltungsbereich ermöglicht eine gute Verknüpfung zum umliegenden Wegesystem.

6.2 Ver- und Entsorgung

Im Hinblick auf die technische Infrastruktur bedarf das Planungsgebiet einer weiteren Erschließung. Planungen wurden bereits angestellt. Das Trennsystem aus "Königstal I" soll fortgeführt werden. Das im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser wird über die Regenwasserkanalisation dem südlich der Straße "Hesselbrink" gelegenen Versickerungsbecken zugeleitet. Dieses ist für die Wohnnutzungen ausreichend dimensioniert. Die Entlastung der Regenrückhaltung bei Starkregenereignissen erfolgt zielgerichtet in die Aue der Hessel. Für den Bereich der gewerblichen Nutzungen ist eine weitere Regenversickerungsanlage erforderlich.

Zu diesem Zweck erfolgt die Festsetzung "Flächen für Ver- und Entsorgung (Regenrückhalte- und Regenklärbecken)" im Übergangsbereich zwischen der wohnbaulichen und der gewerblichen Nutzung. Der im Süden anschließende Fuß- und Radweg dient dabei als Notüberlauf. Zugleich wird der Trennungsgrundsatz (§50 BlmSchG) berücksichtigt, der die Stadt dazu verpflichtet, sich gegenseitig ausschließende Nutzungen räumlich voneinander zu trennen. Im östlichen Plangebiet verläuft im Bereich der Straßenverkehrsfläche eine unterirdische 10 kV Leitung. Diese ist in der Planzeichnung erkennbar. Für die Niederschlagswasserableitung ist im südöstlichen Plangeltungsbereich ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger im unmittelbaren Anschluss an den Fußweg vorgesehen, um eine ausreichend breite Leitungstrasse zu erhalten.

Die Fuß- / Radwegeverbindungen ermöglichen die, für die Gebietserschließung erforderlichen Verbindungen und fungieren gleichzeitig bei Starkregenereignissen als Notwasserweg, um Überflutungen im Baugebiet vorzubeugen.

_

⁴ Stadt Warendorf: Bebauungsplan Nr. 5.05 für das Gebiet "Königstal" in Milte, Warendorf 06.04.2006



Die erforderliche Löschwassermenge für das Plangebiet ist gemäß Arbeitsblatt W405 des DVGW in einer Größenordnung von 48 m³/h für das allgemeine Wohngebiet und 96 m³/h für das Gewerbegebiet über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die weiteren Einzelheiten werden mit dem Träger der Wasserversorgung abgestimmt.

7. Ökologie / Begrünung

Durch die planungsrechtlich festgesetzten Nutzungen werden Eingriffsmöglichkeiten in Natur und Landschaft ermöglicht. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die Obergrenzen der BauNVO begrenzt. Dennoch ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von maximal 60 % bzw. 80 % auszugehen. Dieses betrifft insbesondere den Verlust landwirtschaftlich genutzter Flächen, die unmittelbar an den bebauten Siedlungsbereich angrenzen und somit in Teilen vorbelastet sind. Der Ausgleich soll an anderer Stelle im Stadtgebiet geleistet und im Umweltbericht näher beziffert werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nach gutachterlicher Einschätzung bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen (Beschränkung zur Baufeldeinrichtung für die Zeit zwischen 01. August und 28. Februar) nicht zu erwarten⁵.

Zur Abrundung des Ortsteils und zur besseren Einbindung in die Landschaft erfolgt an der östlichen Plangebietsgrenze die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche (Ortsrandeingrünung) bzw. einer Verkehrsgrünfläche mit angrenzender Entwässerungsmulde. Um auch innerhalb des Geltungsbereiches kleinklimatische und ökologisch negative Einwirkungen von versiegelten Flächen entgegenzuwirken und ökologische Funktionen zu stärken, ist eine regelmäßige Begrünung der einzelnen Baugrundstücke mit Obstbäumen oder standortgerechten Bäumen I. oder II. Ordnung vorgesehen. Für die Verkehrsgrünflächen sowie die Pflanzgebotsflächen in den Gewerbegebieten wurden Qualitätsanforderungen fixiert.

Der im Bebauungsplan Nr. 5.05 auf Flurstück Nr. 232 außerhalb des Plangeltungsbereiches festgesetzte Spielplatz wird mit einer kleinräumigen nördlichen Verschiebung in den Plangeltungsbereich integriert. Die Erreichbarkeit aus dem westlich bereits realisierten Wohngebiet bleibt unverändert. Die Gestaltung soll neben den Anforderungen einer kindgerechten Nutzung auch Hochwasserbelange berücksichtigen und einen temporären Retentionsraum bei Starkregenereignissen bilden.

Die im südlichen Randbereich des Planes befindlichen hochstämmigen und großkronigen Einzelbäume erfahren durch eine Rücknahme der Baugrenze auf den äußeren Teil des Kronentraufbereiches einen erweiterten Schutz. Im Kronentraufbereich werden zusätzliche Maßnahmen untersagt, die den Erhalt der Bäume gefährden könnten. Um den überbaubaren Grundstücksbereich nicht zu verkleinern, wird die erschließende öffentliche Straße um zwei Meter verkürzt.

⁵ BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5.06 "Östliche Ortsweiterung Milte", Belm, 10.07.2018



8. Immissionsschutz

Der Bebauungsplan setzt "Allgemeine Wohngebiete" und "Gewerbegebiete" fest. Dadurch werden nördlich des Wirtschaftsweges gewerbliche Anlagen planungsrechtlich ermöglicht, von denen Emissionen ausgehen können. Diese Emissionen werden im Bebauungsplan durch die Gebietsgliederung gemäß Abstandserlass / Abstandsliste begrenzt, sodass keine unzumutbaren Immissionen durch gewerbliche Nutzungen zu erwarten sind.

Immissionen können allerdings nicht nur durch benachbarte Nutzungen, sondern auch bei Nutzungen innerhalb des Gebietes bewirkt werden. Um den möglichen Konfliktpotenzialen zwischen wohnbaulicher und gewerblicher Nutzung innerhalb eines Planverfahrens zu begegnen, wird ein gemeinsamer Bebauungsplan für die Wohn- und Gewerbegebietsentwicklung des Ortsteils Milte aufgestellt (östliche Ortserweiterung).

Eine Trennung der unterschiedlichen Baugebiete innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt durch eine Wegeverbindung, Pflanzgebotsflächen und eine großflächige Regenrückhalteeinrichtung.

Immissionsvorbelastungen bestehen insbesondere durch die das Plangebiet umgebenden landwirtschaftlichen Flächen und gewerblichen Nutzungen. Vorhandene landwirtschaftliche Immissionen beeinflussen die Umgebung, wirken aber nicht in einem erheblichen Umfang, da relevante landwirtschaftliche Betriebe im näheren Umfeld nicht vorhanden sind. Sie sind an der Ortsrandlage als ortsüblich zu beschreiben und hinzunehmen. Gewerbliche Immissionen werden in dem vorhandenen Gewerbegebiet Milte Ost durch die Festsetzung von Abstandsklassen begrenzt.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW). Im Rahmen archäologischer Voruntersuchungen der geplanten "Gewerbegebiete" konnte der Verlauf einer bereits bekannten Grabenanlage als Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW weiterverfolgt werden.

Es handelt sich hierbei (für westfälische Verhältnisse) um ungewöhnliche Ergebnisse. Aus Sicht der LWL-Archäologie für Westfalen ist mit dem vermuteten Bodendenkmal sensibel umzugehen. Der Ausweisung gewerblich genutzter Flächen kann dann zugestimmt werden, wenn die Dokumentation sichergestellt ist. Im Verlauf der weiteren Planung soll daher das konkrete Vorgehen zum Umgang mit dem vermuteten Bodendenkmal abgestimmt werden.⁶ Dies erfolgte zwischenzeitlich, sodass die Prospektierungs- und Dokumentationsarbeiten vor Baubeginn der Erschließung beendet werden können.

⁶ LWL-Archäologie für Westfalen: Gewerbegebiet Warendorf Milte "Königstal I" – Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchung, Münster 14.04.2016



10. Planverwirklichung / Bodenordnung

Zur Schaffung von zweckmäßig gestalteten Grundstücken und zur Sicherung der Erschließung wird ein öffentlich-rechtliches Umlegungsverfahren durchgeführt. Die Durchführung ist in öffentlichem Interesse, da durch sie die angestrebte städtebauliche Ordnung vorbereitet wird.

11. Flächenbilanz

Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 5,98 ha und verteilt sich wie folgt:

Nutzungsart	Größe in m² ca.	Größe in % ca.
Allgemeine Wohngebiete (WA)	18.418	30
Gewerbegebiete (GE)	22.580	38
Flächen für Abwasserbeseitigung	3.310	6
Straßenverkehrsflächen (inkl. Verkehrsgrün)	12.187	19
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	905	2
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.339	2,5
Öffentliche u. private Grünflächen	1.557	2,5
Gesamt	60.296	100%

12. Gestaltung

Neben Festsetzungen zur Höhe der Baukörper sollen insbesondere die Dachausprägungen (in Dachform, -neigung, - material, Farbgebung) geregelt werden, da diese die optische Erscheinung des Siedlungsbildes nachhaltig prägen. Nur bei untergeordneten Bauteilen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen, andere Materialien sowie Farben zulässig.

Die Material- und Farbfestlegungen greifen nur bei Neigungsflächen und wirken damit primär in den Wohngebieten. In den Gewerbegebieten werden vorrangig Flachdächer erwartet. Für diese sind keine expliziten Gestaltungsfestsetzungen erforderlich.

Durch diese Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit der Bauherren soll bei wesentlichen Elementen eine Vereinheitlichung bewirkt und damit ein homogenes Siedlungsbild befördert werden.



Die Reglementierung der Einfriedungen insbesondere zu den Straßen / Verkehrsflächen sowie Vorgaben zur Vorgartengestaltung unterstützen diese Zielsetzung.

Für die Gewerbegebiete werden Vorgaben bezüglich der Anbringung und Ausbildung von Werbeanlagen getroffen. Damit sollen insbesondere störende Einflüsse auf das Wohngebiet sowie die öffentlichen Verkehrsflächen vermieden werden.

13. Überflutungsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels ist eine Gefährdung durch Hochwasserereignisse von oberirdischen Gewässern sowie Starkregen zu prüfen.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (gem. § 76 Abs. 1 WHG) sowie eines Gebietes, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt (gem. § 3 Nr. 13 WHG).

Raumbedeutsame Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden bzw. vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich zudem nicht innerhalb eines Gefahren- bzw. Risikogebietes außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78 b WHG).

Der Schutz vor Meeresüberflutungen ist aufgrund der Lage des Plangebietes gewährleistet.

Eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahme zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken ist aufgrund der Lage des Plangebietes nicht erforderlich.

Anhand vorliegender Erkenntnisse sind durch die Lage und die bauliche Prägung des Plangebietes keine Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse zu erwarten.

Nach der Hochwassergefahrenkarte der Bezirksregierung Münster für die Stadt Warendorf sind bei Betrachtung des HQ extrem keine Überschwemmungen zu erwarten.

Nach der Starkregenhinweiskarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung (LANUV) handelt es sich um einen Bereich, der in Teilen der Fläche zwischen 0,1 und 0,5 m überflutet werden kann. Im Bereich der Flurstücke Nr. 232 und 262 ergeben sich höhere Überflutungen bis zu ca. 0,8 m.

Deshalb wurden wasserwirtschaftliche Bewertungen vorgenommen, die zu folgenden Aussagen kommen:



"Für die Ermittlung der Gefährdung durch Überflutung wurde ein hydrodynamisches Kanalnetz aufgestellt und mit Hilfe dessen die potenziellen Überstaue für ein Ereignis T_20a und ein Ereignis T=100a ermittelt. Diese wurden in eine 2D-Oberflächensimulation eingefügt, um die tatsächliche Gefährdung ermitteln zu können.

Für einen Schutz der Hauptbaukörper vor Überflutungen wird empfohlen, die Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden (OKFF) entsprechend hoch anzuordnen. Als Bezugspunkt gilt immer die Straßenhöhe an der Grundstückszufahrt. Im südöstlichen Bereich ist eine Höhe von 20 cm vorzusehen. Für die restlichen Grundstücke ist eine Höhe von 10 cm ausreichend⁷. In der Planzeichnung sind die Bereiche in WA3 bzw. WA2/ WA1 untergliedert.

"Insgesamt ist zu beachten, dass kein Grundstück tiefer als die Straßenflächen angelegt wird. Um nicht nur die Gebäude, sondern auch die Grundstücke zu schützen, kann entweder an der Grenze eine entsprechende Aufkantung angeordnet werden, oder eine flächige Anhebung der Geländeoberkante vorgesehen werden. So sind sie auch bei noch stärkeren Ereignissen vor einer schädlichen Überflutung geschützt. Zur Erhöhung der Sicherheit können die Grundstücke mit einem Gefälle von den Gebäuden weg versehen werden.

Der Spielplatz westlich des Erschließungsgebietes wird verlegt und planmäßig als Überflutungsfläche "Raingarden" vorgesehen. Eine Höhendifferenz von rd. 0,5 m zum niedrigsten Straßenniveau soll als Rückhalteraum vorgesehen werden. Es ist jedoch baulich sicherzustellen, dass die angrenzenden Grundstücke nicht gefährdet werden."

Der Bebauungsplan entspricht damit den Zielen und Grundsätzen des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz.

_

⁷Planungsbüro Hahm GmbH, Überflutungsprüfung Milte Ost, Osnabrück 10.10.2022

⁸Planungsbüro Hahm GmbH, Überflutungsprüfung Milte Ost, Osnabrück 10.10.2022



II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Ziel des Bebauungsplans Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte" ist es, Planungsrecht für die Deckung des ortsteileigenen Bedarfs von Milte an Wohnbauland und gewerblichen Bauflächen zu schaffen. Damit werden bei der Bauleitplanung vor allem die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 und 8c BauGB) berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden insbesondere "Allgemeine Wohngebiete" und "Gewerbegebiete" festgesetzt. Der Geltungsbereich befindet sich östlich des Warendorfer Ortsteils Milte, südlich der K 18 (Ostmilter Straße), nördlich der Straße Hesselbrink und erstreckt sich auf etwa 6,03 ha. Der ortsansässige Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen durch die Erschließungsstraßen und bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen der Wohn- und Gewerbenutzungen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet "Östliche Ortserweiterung Milte" wird gemäß § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren durchgeführt. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:



Rechtsquelle	Zielaussage
Fläche/Böden	
Bundesboden-	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner
schutzgesetz inkl.	Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
Bundesboden-	- Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen
schutzverordnung	- Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
	- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)
	- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte
	- Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche
	sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen
	- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen
	- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
	und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutz- barmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verrin- gerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirt-
	schaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im
	notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen
	entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit
	umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoff-
	vorkommen.
• Gewässer/	
Grundwasser	
Wasserhaushalts-	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum
gesetz	für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Wasserrahmenricht-	Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung
linie	des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängen-
	den Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.
Rechtsquelle	Zielaussage
• Klima/	
Lufthygiene	



Bundesimmissions-	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der					
schutzgesetz inkl.	Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen					
Verordnungen	Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).					
TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen					
	Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur					
	Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.					
Luftreinhalteplan	- Vermeidung baulicher Strukturen mit unzureichenden Durchlüftungs bedingungen					
	- Intensivierung der Straßenbegrünung, Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung					
	- Anschluss an Fernwärmeversorgung, Ausschluss von Einzelfeuerungsanlagen					
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.					
Landesnaturschutz- gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.					
Orts- / Land- schaftsbild						
Bundesnatur-	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft					
schutzgesetz /	aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in					
Landesnaturschutz-	Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und					
gesetz NRW	unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und					
	Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.					
Baugesetzbuch	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.					

Rechtsquelle	Zielaussage
Arten/Lebens-	
gemeinschaften	
Bundesnatur-	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als
schutzgesetz/	Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen
Landesnaturschutz-	



gesetz NRW	Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu
gesetz mitv	pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass
	- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
	- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der
	Naturgüter
	- die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und
	Lebensräume sowie
	- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur
	und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu
	berücksichtigen. Der Grünlandschutz und der Biotopyerbund sollen als wichtige
	Elemente zur Wahrung der Biodiversität gestärkt werden.
Baugesetzbuch	Elemente zur Wahrang der Blodiversität gestarkt Werden.
Daagesetzbach	Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
	die
	- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und
	das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die
	biologische Vielfalt sowie
	- Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beein-
	trächtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und
	Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach
	Bundesnaturschutzgesetz)
	- biologische Vielfalt
FFH-RL	
	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie
	der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	
- 9	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer
	Lebensräume
Biodiversitäts-	
konvention	Übereinkommen über die biolog. Vielfalt: Schutz und Erhalt der Vielfalt an
	Lebensformen



Rechtsquelle	Zielaussage
• Mensch/	
Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern.
Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Technische Anleitung Zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelt- einwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelt- einwirkungen durch Geräusche.
Geruchsim- missionsricht- linie/VDI- Richtlinien / Techn. Anleitungen	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Umgebungslärm- richtlinie	Aktionspläne zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
• Kulturgüter/sonstige Sachgüter	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnatur- schutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.



Der Regionalplan hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und stellt das Gebiet als "Allgemeine Agrar- und Freiraumbereiche" dar. Ein aus diesen Vorgaben abzuleitender, konkretisierender Landschaftsplan auf Kreisebene liegt für den betreffenden Bereich vor. Das Vorhaben liegt am inneren Rand des Landschaftsplanes Warendorf-Milte, der seit 2004 rechtskräftig ist und zwei zeichnerische Darstellungen beinhaltet:

Die Entwicklungskarte enthält für das Plangebiet im Entwicklungsraum "Königstal in Milte" (5.3) das Ziel Nr. 5 "Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung".

Die Festsetzungskarte enthält entlang der Ostmilter Straße im Norden sowie entlang der Wegeverbindung innerhalb des Plangebietes den Festsetzungstyp "Anlage von normalen Baumreihen" als Pflege-, Entwicklungs- und Erschließungsmaßnahme. In Verbindung mit den textlichen Festsetzungen ist die Anlage einer Birkenbaumreihe, südlich der K 18, am Ortseingang von Milte auf einer Gesamtlänge von 1.150 m (5.1.42) und die Anlage einer Birkenreihe an der Süd- und Westseite einer Straße am südlichen Ortsrand von Milte auf 250 m Länge (5.4.45) vorgesehen.

Spezielle Schutzgebietsausweisungen existieren für das unmittelbare Plangebiet nicht. Ebenso wenig gibt es Bereiche, die den Zuständigkeitsbereich der Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären. Südöstlich liegt das Landschaftsschutzgebiet "Hesseltal", das insbesondere der Erhaltung und der Entwicklung des Tals der Hessel dient. Da diese Flächen nicht in Anspruch genommen werden und eine Beeinträchtigung durch die Planung nicht erwartet wird, gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes und des Landschaftsplanes, die den vorherigen Tabellen und Ausführungen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

_

⁹ Kreis Warendorf, Landschaftsplan Warendorf-Milte



2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Die geologische Übersichtskarte enthält für das Plangebiet zwei Darstellungen. Sie zeigt für einen Teil unmittelbar südlich der K 18 Flugsand (Fein- und Mittelsand, zum Teil schluffig, gelbweiß bis graubraun) der Serie Oberpleistozän bis Holozän (System Quartär). Der übrige Bereich wird als Uferwall (Fein- und Mittelsand, zum Teil schluffig, gelbbraun, teilweise Grobsand, feinkiesig, hellgrau) der Serie Oberpleistozän (System Quartär) dargestellt.

Die Bodenübersichtskarte beinhaltet für das Plangebiet vollständig den Bodentyp grauer Plaggenesch. Vorherrschende Bodenart ist Sand (humos). Der Geltungsbereich liegt im Suchraum für schutzwürdige Böden. Als besondere (Teil-) Funktion werden "Plaggenesch mit sehr hoher Funktionserfüllung" als "Archiv der Kulturgeschichte" angegeben. Dieser bezieht sich vornehmlich auf den im Untersuchungsraum vorliegenden Bodentyp Plaggenesch, der im Profilaufbau eine historische, heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konserviert". Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 25 bis 40 im geringen Bereich.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) oder Kampfmittel sind im Plangeltungsbereich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung bedeuten und keine zusätzliche Inanspruchnahme ermöglichen. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) richten. Die Böden unterlägen weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der landwirtschaftlichen Bearbeitung.



2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet ist dem Einzugsgebiet "Ems NRW" und dem Teileinzugsgebiet "Obere Ems" zugeordnet. Innerhalb des Plangebietes verlaufen keine offenen Fließ- oder Stillgewässer. Ca. 150 m südlich der Straße Hesselbrink verläuft die Hessel als fließendes Nebengewässer der oberen Ems und ca. 75 m südöstlich ein Entwässerungsgraben, der in seinem weiteren Verlauf in die Hessel mündet. Die Grundwasserstufe wird in der Bodenübersichtskarte zwischen 13 – 20 dm als sehr tief angegeben.

Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete grenzen nicht unmittelbar an das Plangebiet an. Die Hochwassergefahren- und Risikokarten der Bezirksregierung Münster zeigen für die unterschiedlichen Hochwasserszenarien der Hessel keine Betroffenheit des Plangebietes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde eine weitergehende Versickerung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht beeinträchtigen, da keine weiteren Baugebiete planungsrechtlich ermöglicht würden. Ausnahmen bilden Vorhaben, die nach § 35 BauGB zulässig sind.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Im Geltungsbereich ist aufgrund der Nähe zur im Norden, Süden und Westen vorhandenen Bebauung und den östlichen Übergängen zur freien Landschaft von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Luftbewegungen werden unter anderem durch bauliche Strukturen beeinflusst. Der Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zeigt großflächig für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 10 °C und einen mittleren Jahresniederschlag von 785 mm. In der näheren östlichen Umgebung liegen größere unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wälder / Gehölzbestände, die zum einen Frischluft und Sauerstoff produzieren und zugleich Windgeschwindigkeiten durch Abschirmungseffekte vermindern. Sie haben insofern eine kleinklimatische Bedeutung. Infolge des bewegten Reliefs ist der Kaltluftabfluss im Wesentlichen nach Süden zur Hesselaue zu erwarten, weshalb voraussichtlich keine negativen Beeinträchtigungen erwartet werden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren, die langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterläge.



2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich der Planung liegt in der naturräumlichen Haupteinheit "Ostmünsterland". Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie Naturdenkmäler sind nicht in unmittelbarer Umgebung vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hesseltal" liegt unmittelbar südlich der angrenzenden Straße Hesselbrink und des in Richtung Osten verlaufenden Wirtschaftsweges. Es ist nicht Bestandteil der Planung. Teilweise überlagernd mit dem LSG enthält die Landschaftsinformationssammlung die Darstellung der Verbundfläche "Hessel-Auen" mit herausragender Bedeutung. Die Hessel stellt im landesweiten Biotopverbundsystem eine bedeutende Vernetzungsachse im nördlichen Kreis Warendorf dar.

Artenschutzrechtlich relevante Erkenntnisse liegen durch einen Fachbeitrag vor. Bei den Erfassungen wurden im Plangebiet keine Brutvögel festgestellt. Im Umfeld konnten 19 Arten festgestellt werden, darunter sind mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art und mit dem Haussperling sowie der Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste. Das Plangebiet enthält keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen. Es sind keine Bäume oder Gebäude vorhanden, in denen sich Quartiere von Fledermäusen befinden könnten. Eine Nutzung als sommerliches Jagdgebiet ist aufgrund fehlender Leitlinien nur in geringem Umfang zu erwarten.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Planungsgebiet nicht vorgefunden. 10

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich der beiden Landschaftsräume "Beverner Sandplatte" und "Hesseltal". Der Landschaftstyp wird als ackergeprägte offene Agrar- und Kulturlandschaft beschrieben. Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. In Richtung Osten bestehen Übergänge zur freien Landschaft, die vornehmlich ebenso landwirtschaftlich genutzt werden. Das Ortsbild im Westen besteht aus einer Einfamilienhausbebauung und entlang der Ostmilter Straße und Hesselstraße aus gemischt genutzten Strukturen. Im Norden und Nordwesten liegen auch teilweise gewerbliche Nutzungen mit großvolumigen Hallen. In Richtung Ortskern sind dörfliche Strukturen vorhanden.

24

¹⁰ BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5.06, "östliche Ortserweiterung Milte". Belm, 20.06.2018



Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild voraussichtlich keine wesentlichen Änderungen erfahren. Die Flächen unterlägen weiterhin der ackerbaulichen Bewirtschaftung.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Die Flächen am östlichen Ortsrand von Milte werden landwirtschaftlich genutzt. Von den nördlich und nordwestlich gelegenen Gewerbebetrieben gehen Schallbelastungen aus. Diese wirken ebenso wie die Geräusch-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen auf den Geltungsbereich. Erhebliche Belastungen werden nicht angenommen, da die Gewerbegebiete zum Schutz der umliegenden Wohnbebauung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gegliedert bzw. eingeschränkt werden (Abstandsliste) und die landwirtschaftlichen Gerüche am Ortsrand als ortsüblich zu bezeichnen sind.

Der vorhandene Wirtschaftsweg wird zur Naherholung durch insbesondere Spaziergänger und Radfahrer aufgesucht. Im westlichen Randbereich liegt ein öffentlicher Spielplatz, der dem Gesamtgebiet "Königstal" zugeordnet ist. Über die südlich angrenzende Straße Hesselbrink verläuft ein Wanderweg.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Die vom Regelbetrieb ausgehenden Emissionen der "Gewerbegebiete" wirken nicht nur innerhalb des Gebietes, sondern gehen auch über den Geltungsbereich hinaus. Eine Nichtdurchführung der Planung würde nicht zu zusätzlichen Emissionen führen. Die Landwirtschaftsflächen bleiben bestehen. Ebenso würde keine Nutzung für Wohnzwecke erfolgen und die Ausweisung von Wohngebieten an anderer Stelle erfordern.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Plangebietes befinden sich Bodendenkmäler. Hierbei handelt es sich unter anderem um den Verlauf einer bekannten Grabenanlage, deren Funktion noch nicht vollständig erkundet ist. Durch die Planung werden die Bodendenkmäler beeinflusst. Sie sollen im Rahmen archäologischer Untersuchungen ausgegraben und dokumentiert werden. Entsprechende Untersuchungen sind zwischenzeitlich begonnen worden und sollen bis zum Beginn der Erschließungsarbeiten abgeschlossen sein.

Im Norden des Plangebietes liegt in ca. 100 m Entfernung das Baudenkmal eines Windmühlenstumpfes der ehemaligen Windmühle Niehaus.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Bodendenkmäler voraussichtlich unbeeinträchtigt bestehen.



2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind jedoch nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Versiegelung bisher unbebauter Fläche. Die für die beabsichtigten Zwecke erforderliche Flächeninanspruchnahme erstreckt sich jedoch durch die Deckung des ortsansässigen Bedarfes für Wohnbauland und gewerbliche Bauflächen auf ein nur dafür notwendiges und verträgliches Maß. Dadurch kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes, Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung führt zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlungen und als Standort für sonstige wirtschaftliche Nutzungen bleibt im Plangebiet erhalten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die planungsrechtlich ermöglichte Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Dadurch kann es zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser über ein Versickerungsbecken im Niederungsraum gedrosselt in die Hessel eingeleitet werden soll und zusätzliche Rückhalteflächen Planungsgebiet vorgesehen sind.



2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen wird sich der Versiegelungsgrad im Geltungsbereich der Planung erhöhen und im geringen Umfang die Frischluftproduktion einschränken. Ausgeprägte Frischluftschneisen liegen jedoch nicht im Plangebiet vor, sodass erhebliche Umweltauswirkungen nicht erwartet werden. Verkehrsraumbegrünungen sollen der Verschattung versiegelter Flächen dienen und in diesen Bereichen starke Temperaturschwankungen reduzieren. Gleichzeitig dienen diese Begrünungen sowie Pflanzmaßnahmen am Gebietsrand einer Sauerstoffanreicherung und Staubbindung.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge durch zusätzliche Bebauung eingeschränkt werden. Die bauliche Inanspruchnahme kann zu einer Verdrängung einzelner Individuen führen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht auftreten.¹¹

2.2.5 Orts-/Landschaftsbild

Grundsätzliche Auswirkungen auf das einsehbare Ortsbild sind bei Durchführung der Planung insofern zu erwarten, dass der östliche Ortsrand eine Abrundung erfährt und vorhandene Bebauungsstrukturen bis zu den östlich und südlich gelegenen Wirtschaftsweges und den dort befindlichen Geländekanten fortgeführt werden. Die gesamte Planungskonzeption "Königstal" sah dieses bereits im Bebauungsplan Nr. 5.05 vor. Negative Auswirkungen auf das Orts- / Landschaftsbild sind durch die getroffenen Festsetzungen nicht zu erwarten, da eine Ortsrandeingrünung vorgesehen ist sowie sich die Festsetzungen an den Festsetzungen der benachbarten Gebiete orientieren.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind durch die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht zu erwarten. Der Standort im Osten von Milte ist vorwiegend als Wohn- und Gewerbestandort konzipiert. Die von den "Gewerbegebiete" ausgehenden Geräuschemissionen werden durch die Gebietsgliederung nach der Abstandsliste begrenzt. Ein verträgliches Nebeneinander wird weitergehend durch den Puffer der "Flächen für Ver- und Entsorgung" gewährleistet. Zudem trennt ein Fuß-/Radweg die beiden Gebietsarten.

_

¹¹ BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5.06 "Östliche Ortserweiterung Milte". Belm, 20.06.2018



2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt. Durch die Umsetzung der Planung werden die Bodendenkmäler vollständig zerstört. Da diese ausgegraben und dokumentiert werden sollen, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass und der Planungskonzeption beschrieben, besteht für die Stadt Warendorf und den Ortsteil Milte Bedarf, "Allgemeine Wohngebiete" und "Gewerbegebiete" am östlichen Ortsrand auszuweisen und planungsrechtlich zu ermöglichen. Besondere Maßnahmen sind neben den festgesetzten Pflanzgeboten zur Durchgrünung und Einbindung in die nähere Umgebung nicht geplant. Die Ausweisung der Bauflächen orientiert sich zudem am konkret nachgefragten Bedarf zur maßvollen östlichen Ortserweiterung und wird somit auf das notwendige Maß begrenzt. Zudem wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bestehender gewerblicher und wohnbaulicher Nutzungen sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich ermöglicht, weshalb eine Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen vermieden wird.

Die Aufnahme der Bodendenkmäler wird vor Beginn der Baumaßnahmen durchgeführt und damit historische Gegebenheiten für nachfolgende Generationen dokumentiert.

In Bezug auf das Umweltmedium "Arten-/Lebensgemeinschaften" ist die Baufeldräumung auf die Zeit vom 01. August bis 28. Februar zu beschränken.

Durch randliche Begrünungsmaßnahmen werden Einflüsse auf das Landschaftsbild reduziert. Möglichen Überflutungserscheinungen bei Starkregenereignissen wird durch eine Ableitungsstrecke im östlichen Randbereich, eine Überflutungsmulde am südlichen Rand des Gewerbegebietes sowie die Ausbildung des Kinderspielplatzes als temporäre Retentionsmulde vorgebeugt.



2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5.06 ist gemäß § 18 BNatSchG zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Die ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff und stellt diesen dem zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber. Die Bilanzierung ergibt, ob ein zusätzlicher Eingriffsumfang entsteht und wie dessen Kompensation erfolgen kann. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist mit einem Eingriff auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu rechnen

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem im Kreis Warendorf praktizierten Kompensationsmodell (Warendorfer Modell – Neue Fassung 2018). Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes unter Berücksichtigung bereits vorhandener Bebauungspläne und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

- 1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert Bestand).
- 2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert Neuanlage).
- 3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahme eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern.

Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

- Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen



Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z.B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z.B. Schaffung von Grünflächen umgesetzt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung muss die Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

- Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen. Ausgleichsmaßnahmen erfolgen z.B. über die Bepflanzung mit einheimischen Gehölzen.

Die potenziell natürliche Vegetation kennzeichnet das arealbiotische Wuchspotenzial des jeweiligen Standortes, d.h. sie gibt Auskunft über diejenigen Pflanzengesellschaften, die sich heute ohne Störung durch anthropogene Einflüsse eingestellt hätten. Bei Rückgriff auf die Arten dieser Gesellschaft wird ein Höchstmaß an Wüchsigkeit und Standortgerechtigkeit sowie Durchsetzungsvermögen bei gleichzeitiger Pflegeminimierung erreicht und nachhaltig gesichert. Des Weiteren bietet sie die Möglichkeit zur Schaffung von art- und standortgerechten Lebensräumen für die Fauna und damit für die Herstellung von funktionsfähigen Biozinosen innerhalb des Ökosystems.

- Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine konkrete Kompensationsberechnung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ermittelt. Danach sind Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Durch die Stärkung vorhandener Strukturen und Neuanlegung artgleicher Strukturen an anderer Stelle im Gebiet soll der durch die Baumaßnahme erfolge Eingriff in Natur und Landschaft zumindest teilweise ausgeglichen werden.

Die Beeinträchtigung für die Fauna bezieht sich hauptsächlich auf den Verlust der Ackerflächen.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden weitere Aussagen getroffen.

Die Ermittlung des Eingriffsflächenwertes erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden. Dabei werden die Auswirkungen umgebender Flächen auf das Plangebiet mitberücksichtigt.



Das Warendorfer Kompensationsmodell ordnet den unterschiedlichen Biotoptypen für Bestand und Neuanlage nach Ausprägung bestimmte Werte zu, die im Einzelfall zu konkretisieren sind. Die Bewertung erfolgt mit der ökologischen Werteinheit pro m².

2.3.2.1 Eingriffsflächenwert Bestand

Da im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes bereits planungsrechtlich zulässige Eingriffsmöglichkeiten durch zwei bestehende Bebauungspläne vorhanden sind, können in diesem Fall die Festsetzungen der Bebauungspläne als Ausgangsbiotop herangezogen werden. Für die restlichen Flächen werden die vorhandenen Biotoptypen als Ausgangsbiotop angesetzt.

<u>Vorhandener B-Plan Nr. 5.68, 1. Änderung + Erweiterung "Gewerbe- und Industriegebiet Milte-Ost / Hartmann"</u>

- Überplanung des Biotoptyps Verkehrsflächen + Verkehrsgrün (Code 1.1 und 2.1)

Durch den vorhandenen Bebauungsplan sind 210 m² als Verkehrsfläche ausgewiesen. Diese Flächen werden vsl. Zum größten Teil als Wohnstraßen mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 90%ige Versiegelung dar, die als wertlos einzustufen ist.

Es wird davon ausgegangen, dass 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen als Grünflächen angelegt werden. Diese Grünflächen werden als Straßenbegleitgrün intensiv gestaltet und sind den negativen Einflüssen der Verkehrsfläche ausgesetzt. Die Lage am unmittelbaren Straßenrand lässt einen Wertfaktor von 0,2 ÖWE/m² zu.

Vorhandener B-Plan Nr. 5.05 "Königstal" – Haupt-Plangebiet 1

- Überplanung des Biotoptyps Spielplatz / Sportanlage (Code 4.1)

Durch den vorhandenen Bebauungsplan sind 550 m² als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt. Diese Flächen werden überwiegend intensiv gepflegt und genutzt. Der ökologische Wertfaktor wird mit 0,3 eingestuft.

Bestand

- Überplanung des Biotoptyps versiegelte Flächen (Code 1.1)

Bei den versiegelten Flächen handelt es sich um die Ostmilter Straße mit den angrenzenden Gehwegen und Grundstückszufahrten.

Mittig im Plangebiet befindet sich ein asphaltierter Wirtschaftsweg. Die vollversiegelten Flächen werden nach dem Warendorfer Kompensationsmodell als wertlos eingestuft und erhalten 0 ökologische Werteinheiten (ÖWE) pro m².



- <u>Überplanung des Biotoptyps Straßenränder / Bankette, Mittelstreifen / Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzflächen, Gräben oder Hochstauden (Code 2.1 und 2.2)</u>

Die Straßennebenflächen sind unterschiedlich gestaltet. Im Bereich der Ostmilter Straße befinden sich seitlich der Straße Bankettstreifen aus halbruderaler Gräser- und Staudenflur, z.T. mit einzelnen Bäumen bestanden als auch Straßenseitengräben ohne Dauerwasserstand.

Entlang des Wirtschaftsweges sind die Seitenstreifen ebenfalls mit halbruderaler Gräser- und Staudenflur bestanden. Für sämtliche Grünflächen im Bereich der Straßen und Wege wird eine gemittelte ökologische Werteinheit von 0,3 pro m² angesetzt.

- <u>Überplanung des Biotoptyps Ackerflächen (Code 3.1)</u>

Die Ackerflächen im Plangebiet werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und lassen keine besonderen Wildkraut-Entwicklungsstufen erkennen. Durch Pestizid- und Düngemitteleinsatz muss mit negativen Einflüssen auf Bodenleben und Wasserhaushalt gerechnet werden. Es wird die ökologische Werteinheit von 0,3 pro m² angesetzt.

- Überplanung des Biotoptyps Einzelbäume (Code 8.1)

Nördlich der Straße "Hesselbrink" befinden sich in der öffentlichen Grünfläche 2 Einzelbäume (Eichen, Stammdurchmesser 90 und 60 cm) innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans, die erhalten werden sollen. Zusätzlich überlagert die Baumkorne des östlich außerhalb des Geltungsbereiches stehenden Baumes in Teilbereichen den B-Planbereich.

Hierfür wird der Kronentraufbereich der vorhandenen Bäume ermittelt und der ökologische Wertfaktor 2,0 pro m² angesetzt.



1. Bewertung der Biotoptypen BESTAND

(Kompensationsmodell Kreis Warendorf, Stand 2018)

Code Nr.	Biotoptyp (nach Warendorfer Modell)	Flächen	größe	Bestand ÖWE/m²	Flächei	nwert
	Vorh. B-Plan Nr. 5.68 / 1. Änd. + Erweiterun	9				
	"Gewerbe- + Industriegebiet					
	Milte-Ost/Hartmann"					
	Verkehrsflächen:					
1.1	- versiegelte Flächen (90 %)	190	m²	0,0	0	ÖWE
2.1	- Straßenbegleitgrün (10 %)	20	m²	0,2	4	ÖWE
	Vorh. B-Plan Nr. 5.05 "Königstal" - Haupt-Plangebiet 1					
4.1	Gartenfläche mit Spielplatz	550	m²	0,3	165	ÖWE
1.1	Bestand Versiegelte Flächen (Verkehrsflächen)	3.495	m²	0,0	0	ÖWE
2.1/2.2	Straßenränder / Bankette, Mittelstreifen	880	m²	0,3	264	ÖWE
	·			·		
3.1	Ackerflächen	54.900	m²	0,3	16.470	ÖWE
8.1	2 Einzelbäume StDU 60+90 cm	260	m²	2,0	520	ÖWE
	Biotopwert	60.295	m²		17.423	ÖWE

2.3.2.2 Kompensationswert Neuanlage

Auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Flächenwert der Neuanlage ermittelt.

Verkehrsflächen (Code 1.1, 2.1, 2.2)

Durch den aktuellen Bebauungsplan sind umfangreiche Verkehrsflächen ausgewiesen. Diese Flächen werden zum größten Teil mit einer Bitumendecke oder Betonsteinpflaster befestigt und stellen somit eine 90 %ige Versiegelung dar, die entsprechend Warendorfer Kompensationsmodell als wertlos einzustufen ist. Wertlose Flächen erhalten 0 ökologische Werteinheiten (ÖWE/m²).

Es wird davon ausgegangen, dass 10 % der ausgewiesenen Verkehrsflächen als Begleitvegetation angelegt werden. Dieses Straßenbegleitgrün wird entweder bepflanzt bzw. als Bankettfläche mit Rasen angesät. Ein gemittelter ökologischer Wert von 0,3 ÖWE/m² wird angesetzt.

Allgemeines Wohngebiet (Code 1.1, 4.1)

Ein Kompensationspotenzial bilden die nicht versiegelten Flächen des Allgemeinen Wohngebietes.



Die Grundflächenzahl (GRZ) für das WA-Gebiet von 0,4 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Gesamtfläche: versiegelbare Flächen für Wohngebiet bis maximal GRZ 0,4 + 50 % = 0,6

Für die versiegelten Flächen (Code 1.1), die als wertlos eingestuft sind, wird der ökologische Wertfaktor 0 pro m² angesetzt.

Die nicht versiegelten Flächen (Code 4.1) auf den Baugrundstücken werden in ortsüblicher Art und Weise als Garten ausgebildet. Die Anlage von gepflegten Rasenflächen sowie Rabattenpflanzungen aus z.T. nicht standortgerechten Gehölzen muss vorausgesetzt werden. Diese privaten Grünflächen im besiedelten Bereich sind It. Warendorfer Kompensationsmodell mit ökologischen Werteinheiten von 0,3 pro m² zu bewerten.

Gewerbegebiet (Code 1.1, 1.3)

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das GE-Gebiet von 0,8 bietet hier den Ansatz, das Ausmaß der Versiegelung festzustellen.

Für die versiegelten Flächen (Code 1.1) wird der ökologische Wertfaktor 0 pro m² angesetzt.

Die nicht überbaubaren Flächen im Gewerbegebiet (Code 1.3) werden oftmals als Rasenflächen mit regelmäßiger Mahd angelegt. Sie unterliegen zudem den negativen Einflüssen des Gewerbegebietes. Diese Flächen erhalten ökologische Werteinheiten von 0,2 pro m².

Öffentliche Grünflächen, Anpflanzungen, Verkehrsgrünfläche (Code 4.4 + Code 2.2)

Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsgrünfläche (Code 2.2) entlang der öffentliche Sammelstraße und die öffentliche Grünfläche entlang des allgemeinen Wohngebietes sollen den Ortsrand mit Sträuchern und Bäumen eingrünen (Code 4.4). Es sind heimische bodenständige Gehölzarten zu verwenden. Ebenso ist innerhalb der Verkehrsgrünfläche eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen II. Ordnung zu pflanzen. Die freiwachsende Heckenstruktur mit den Neupflanzungen der Bäume dient Fauna und Flora als Lebensraum, daher wird die öffentliche Grünfläche mit der ökologischen Werteinheit von 0,8 pro m² versehen. Die Verkehrsgrünfläche erhält als Ortsrandeingrünung die ökologische Werteinheit von 0,4 pro m².

Regenrückhaltebecken (Code 7.8) und Überflutungsmulde (Code 7.8)

Mittig im Baugebiet befindet sich eine Fläche für die Abwasserbeseitigung. Das Regenklär- und Regenrückhaltebecken stellt sich als technisches Bauwerk ohne bedeutsame randliche Eingrünung aus Gehölzen bzw. Sukzessionsflächen dar. Ökologische Werteinheiten von 0,2 pro m² sind hierfür angemessen. Die Überflutungsmulde am östlichen Gebietsrand wird gleichzeitig betrachtet.



Einzelbäume (Erhaltungsgebot) (Code 8.1)

Die nördlich der Straße "Hesselbrink" stehenden zwei Einzelbäume (Eichen, Stammdurchmesser 90 und 60 cm) bleiben erhalten. Analog zum Bestand werden die Werteinheiten über die Fläche Kronentraufbereich ermittelt.

2. Bewertung der Biotoptypen NEUANLAGE (Kompensationsmodell Kreis Warendorf, Stand 2018)

Code Nr.	Biotoptyp (nach Warendorfer Modell)	Fläche		Neuanlag	Fläck	-
4.4	V : 16 E1" 1	größe	•	e ÖWE/m²	we	ert
1.1	Versiegelte Flächen:				_	
	- Verkehrsflächen 90 %	10.940		0,0	0	ÖWE
	- WA-Gebiet GRZ 0,4+50 % = 0,6	11.015	m²	0,0	0	ÖWE
	- GE-Gebiet GRZ 0,8	18.065	m²	0,0	0	ÖWE
2.1/2.2	Straßenränder, Straßenbegleitgrün, Wegebegleitgrün (10 % der Verkehrsfläche)	1.215	m²	0,3	365	ÖWE
4.1	Gartenflächen, Private und öffentliche Grünflächen (mit Spielplatz)	8.175	m²	0,3	2.453	ÖWE
1.3	nicht überbaubare Flächen im Gewerbegebiet	4.515	m²	0,2	903	ÖWE
2.2	Verkehrsgrünflächen (Ortsrandeingrünung)	945	m²	0,4	378	ÖWE
4.4	Anpflanzungen (Ortsrandeingrünung, Pflanzgebot)	515	m²	0,8	412	ÖWE
7.8	Überflutungsmulde ohne Sukzessionsflächen	1.340	m²	0,2	268	ÖWE
7.8	Regenrückhaltebecken ohne Pflanz- und Sukzessionsflächen (Trockenbecken)	3.310	m²	0,2	662	ÖWE
8.1	2 Einzelbäume (Erhaltungsgebot)	260	m²	2,0	520	ÖWE
	Biotopwert	60.295	m²		5.960	ÖWE



2.3.2.3 Kompensationsergebnis

3. Gesamtbilanz

	Kompensationsdefizit	11.463	ÖWE
	Biotopwert NEUANLAGE	5.960	ÖWE
Bilanz	Biotopwert BESTAND	17.423	ÖWE

Aus der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Kompensationsdefizit, welches extern auszugleichen ist.

Das Kompensationsdefizit soll über die Maßnahmenfläche Eistenholle (K244/M3) aus dem Ökokonto des städtischen Flächenpools "Mussenbach mit Rinderkamp" ausgeglichen werden. Eine genauere Beschreibung findet Sich unter Kapitel 4.2.3 im Maßnahmenkonzept von Froelich und Sporbeck – Umweltplanung und Beratung (Ökologische Aufwertung Mussenbach, Stand: 02.12.2020). Im Ausgangsbiotop handelt es sich dabei um Ackerflächen, die zu unterschiedlichen Biotopen (u.a. Grünländer, Waldränder, Uferstreifen, Feldgehölze) umgewandelt wurden.

Auf der Fläche Gemeinde Everswinkel, Gemarkung Everswinkel, Flur 22, Flurstück 51 mit einer Gesamtgröße von ca. 6,7 ha wurden auf einer Fläche von 1,2 ha u. a. Extensivgrünland, Altgrasstreifen und Gebüschstrukturen, Uferstreifen mit Hochstaudenfluren angelegt. Von den erzielten 13.377 ÖWE werden 11.463 ÖWE als Ersatzmaßnahme dem Bebauungsplan Nr. 5.06 gemäß § 135a BauGB zugeordnet.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Festsetzungen bestanden lediglich in der Größe der Wohngebietsausweisung und der Verkehrserschließung. Städtebauliches Ziel gegenüber ursprünglichen Planungsabsichten ist es nun aufgrund langwieriger Grundstücksverhandlungen und aufwändiger archäologischen Untersuchungen, statt den kurz- bis mittelfristigen Bedarf den seinerzeit langfristig prognostizierten ortsteileigenen Bedarf an Wohnbauland und gewerblichen Bauflächen in Milte planungsrechtlich zu ermöglichen und zu decken. Bei Abschluss der Planung kann somit dem mittelfristigen Bedarf Rechnung getragen werden.



Dabei bot es sich an, beide Themen in einer Bauleitplanung zusammenzuführen und die bereits bestehende Planungskonzeption für das Gebiet "Königstal" fortzuführen und bauleitplanerisch umzusetzen.

Bei der Wohngebietserschließung wurden unterschiedliche Verkehrsführungen geprüft. Unter Erreichbarkeitskriterien und Flächenverbräuchen wurde die nun vorliegende Version gewählt. Die Gewerbegebietserschließung wurde entgegen erster Platzierungen an der Westseite auf die östliche Plangebietsseite verlagert, um verkehrliche Emissionen der Gewerbegebiete nicht im Nahbereich der Wohnnutzungen entstehen zu lassen.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben stehen nicht für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzeleinheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien, auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange und auf den Ergebnissen des Scoping-Termins im Juli 2017. Zudem erfolgte Ende Mai 2017 eine Ortsbegehung.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten (Arten- und Lebensgemeinschaften) wurden durchgeführt. Weitere Untersuchungen sind nicht geplant, da keine einheitlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorliegen. Verwendete technische Verfahren können dem jeweiligen Gutachten entnommen werden.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.



3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu Wohn- und Gewerbezwecken planungsrechtlich ermöglicht. Die Umweltauswirkungen beziehen sich vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagswasserabfluss, kleinklimatischen Veränderungen sowie Schallemissionen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung nicht ausgelöst. Der Verlust der Bodendenkmäler soll durch eine Dokumentation kompensiert werden. Das Kompensationsdefizit bei Eingriffen in Natur und Landschaft soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet im vollen Umfang ausgeglichen werden. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017/2019
- Regionalplan Münsterland 2014, Sachlicher Teilplan Energie 2016
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen: GEOportal.NRW.Online unter: https://www.geoportal.nrw/fachkategorien
- Klimaatlas Nordrhein-Westfalen: Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de
- Kreis Warendorf: Geoportal Kreis Warendorf: Online unter: https://geoportal.kreis-warendorf.de
- Kreis Warendorf: Landschaftsplan Warendorf-Milte
- Stadt Warendorf: Flächennutzungsplan 2010
- Stadt Warendorf: Bebauungsplan Nr. 5.05 für das Gebiet "Königstal I" in Milte
- Schulten Stadt- und Regionalentwicklung: Wohnungsmarktentwicklung in Warendorf. Dortmund,
 Februar 2015
- BIO-CONSULT: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 5.06 "östliche Ortserweiterung Milte", Belm, 10.07.2018
- Froelich und Sporbeck, Maßnahmenkonzept Ökologische Aufwertung Mussenbach, Bochum 12.02.2020
- Planungsbüro Hahm GmbH, Überflutungsprüfung Milte Ost Kurzdokumentation, Osnabrück 31 01 2022



Aufgestellt:	Warendorf, den
Osnabrück, 13.01.2023	
Ri/Fe/Nu-17081011-33	

gez. Schembecker

Planungsbüro Hahm GmbH Amtsleitung



Anhang: Abstandsliste 2007



Abstandsliste 2007

Abstandsliste 2007 (4. BlmSchV: 15.07.2006)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) 1)		
I	1.500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)		
		2 1.11 (1)	2 1.11 (1)	2 1.11 (1)	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z.B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen		
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)		

¹⁾ Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.



- 2 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)										
II	1.000	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer										
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)										
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen										
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)										
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)										
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)										
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder- sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)										
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)										
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)										
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)										
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)										
												16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
										17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)		
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten										
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung vor Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenomme Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)										
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)										
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch Ifd. Nr. 101)										
		22	5	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien $(*)$										



- 3 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)			
Ш	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)			
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)			
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen			
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte			
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)			
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)			
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasser-stoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)			
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)			
			31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)		
						32	4.1 (1) q)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)			
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)			
		35	Ξ	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)			
		36	Δ.	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)			



- 4 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhötzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlager zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch Ifd. Nm. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
	49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)	
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
	51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)	
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)
		53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)
		54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)



- 5 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenolplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
	65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)	
	66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert	
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

- 6 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)	
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)	
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr	
				 Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr 	
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	
				75	8.14 (1+2) a) und b)
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen	
		78	2/	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)	
		79	-	Oberirdische Deponien (*)	
		80	ā	Autokinos (*)	



- 7 -

			Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)	
V	300	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate	
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,	
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)	
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen	
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden	
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies	
			87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton	
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt	
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)	
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teerspittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)	
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)	
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 163 und 203)	
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen	
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmeizflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)	
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)	



- 8 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)			
V	300	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)			
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)			
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren			
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder –pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder –pasten (#)			
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben			
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)			
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)			
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)			
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55)			
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)			
					107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr			
		109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten			
		110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnenoder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen			



-9-

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)										
V	300	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen										
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstiger Stoffen und oxidiertem Leinöl										
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln										
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch au Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig										
			115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag									
				116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig								
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft										
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen										
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim										
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle										
				121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten ode Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken								
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit eine Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag al Vierteljahresdurchschnittswert										
												123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit eine Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehle je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
												124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken vo gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonne geröstetem Kaffee oder mehr je Tag al Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag al Vierteljahresdurchschnittswert										
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig										



- 10 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)											
V	300	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag											
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonner oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)											
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfäller auch soweit nicht genehmigungsbedürftig											
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag											
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- ode Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit eine Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten											
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit eine Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag											
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit eine Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlager zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei de Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt											
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen ir Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder meh dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zu Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbar Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich un Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)											
													135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbarer Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
															136
	137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)												
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschulunter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeite werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)											
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebene Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung de Motorsports dienen (Kart-Bahnen)											



- 11 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
V	300	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter vor organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch sowei nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gesamtinhalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	2	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	. .	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	Ī.	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	2	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	5.	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152		Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154		Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	8	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	E.	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
		160	ž.	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch Ifd. Nr. 36)



- 12 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg /m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination vo Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bi weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstige Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wafemissionsamer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit eine Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Warei je Tag, ausgenommen Anlagen in Gaststätten, Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgass konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit eine Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag al Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren



- 13 -

klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlager mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl ode Deponlegas mit einer Feuerungswärmeleistung von Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mi einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder eine Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmer mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag ode einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in dieser Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils übe einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- ode Holzschutzmitteln sowie von Klebemitteln ausgenommen Anlagen, it denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser al Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nich genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilie auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder vor Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	÷	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*
		182	<u> </u>	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	2	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m² Gesamtlagerfläche
		187	8	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Änlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	=	Zimmereien (*)
		190	u .	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)



- 14 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VI	200	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	e e	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193		Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen ju Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	¥	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	=	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	2	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs $(^{\star})$
		197	*	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreide- annahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs-stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	<u></u>	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen



- 15 -

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BlmSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl ode Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch Ifd. Nrn. 93 und 163)
		204	D)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205		Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	ž.	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	=	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208		Tischlereien oder Schreinereien
		209	2	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	н.	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	2	Tapetenfabriken, die nicht durch Ifd. Nrn. 108 und 109 erfasst werde
		212	=	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	£	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214		Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	÷	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	ē	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	5.	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)

